

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 28. Dezember 1960

74. Stück

278. Bundesgesetz: Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1954.
 279. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1960.
 280. Bundesgesetz: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1961.
 281. Bundesgesetz: 4. Gehaltsgesetz-Novelle.
 282. Bundesgesetz: 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle.
 283. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird.
 284. Bundesgesetz: Einkommensteuernovelle 1960.
 285. Bundesgesetz: Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen.
 286. Bundesgesetz: Erbschaftsteueräquivalenzgesetz.
 287. Bundesgesetz: 4. Auffangorganisationengesetz-Novelle.

278. Bundesgesetz vom 5. Dezember 1960 über eine Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1954.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Ausfuhrförderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 182, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 145/1957, wird abgeändert wie folgt:

§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Gesamtbetrag der gemäß § 1 Abs. 1 übernommenen Haftungen darf zwei Milliarden Schilling nicht übersteigen.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Schärf Heilingsetzer

279. Bundesgesetz vom 7. Dezember 1960, mit dem das Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1960, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1959, BGBl. Nr. 286, betreffend die Bedeckung des Ab-

ganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1960, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, dem Milchwirtschaftsfonds (Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 276/1958) zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Geschäftsjahr 1960 einen Zuschuß zu gewähren, dessen Höhe durch den Betrag bestimmt wird, um den die Summe der vom Milchwirtschaftsfonds in diesem Geschäftsjahr gemäß §§ 6 und 7 Abs. 3. des Marktordnungsgesetzes gewährten Zuschüsse und Transportkostenvergütungen, vermehrt um den durch den Zuschuß nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 281/1958 nicht gedeckten Abgang des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1959 in der Höhe von 32'6 Millionen Schilling, die Summe der im Geschäftsjahr 1960 an den Milchwirtschaftsfonds gemäß §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 und 2 des Marktordnungsgesetzes entrichteten Preisausgleichsbeiträge und Transportausgleichsbeiträge übersteigt.“

2. Im § 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Zuschuß gemäß § 1 darf den Gesamtbetrag von 174'7 Millionen Schilling nicht übersteigen.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Schärf Heilingsetzer

280. Bundesgesetz vom 7. Dezember 1960, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1961.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, dem Milchwirtschaftsfonds (Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 276/1958) zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Geschäftsjahr 1961 einen Zuschuß zu gewähren, dessen Höhe durch den Betrag bestimmt wird, um den die Summe der vom Milchwirtschaftsfonds in diesem Geschäftsjahr gemäß §§ 6 und 7 Abs. 3 des Marktordnungsgesetzes gewährten Zuschüsse und Transportkostenvergütungen die Summe der im gleichen Zeitraum an den Milchwirtschaftsfonds gemäß §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 und 2 des Marktordnungsgesetzes entrichteten Preisausgleichsbeiträge und Transportausgleichsbeiträge übersteigt.

§ 2.

Der Zuschuß gemäß § 1 darf den Gesamtbetrag von 210 Millionen Schilling nicht übersteigen. Er ist zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes Kapitel 18 Titel 10 § 3 „Milchpreisausgleich“ des Bundesfinanzgesetzes 1961 unter der Post 30 „Zuschuß zum Gebärungsabgang des Milchwirtschaftsfonds“ zu verausgaben.

§ 3.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Raab

Heilingsetzer

281. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1960, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 abgeändert und ergänzt wird (4. Gehaltsgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 94/1959, BGBl. Nr. 247/1959 und BGBl. Nr. 297/1959 wird geändert wie folgt: *)

1. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulagen, Dienstzulagen, Ergänzungszulagen, Exekutivdienstzulage, Wachdienstzulage, Truppendienstzulage, Truppenverwendungszulage, Familienzulagen, Teuerungszulagen, Ergänzungszuschläge).“

2. § 4 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Kommt eine Kinderzulage nach Abs. 2 nicht in Betracht, so kann dem Beamten in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Antrag für jedes zu seinem Haushalt gehörende und von ihm ganz oder teilweise erhaltene Kind, das das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Kinderzulage zuerkannt werden.“

3. § 48 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Durch eine Überstellung nach den Abs. 3 und 5 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.“

4. § 52 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Kollegiengeldanteil beträgt bei Erfüllung der vollen vom Bundesministerium für Unterricht festgesetzten Lehrverpflichtung das volle für die Vorlesungen und Übungen (Lehrveranstaltungen) des Hochschulprofessors eingehende Kollegiengeld bis zur Höhe des Eintausendeinhundertfachen des einfachen Kollegiengeldes und die Hälfte des darüber hinaus eingehenden Kollegiengeldes; er beträgt jedoch mindestens das Fünfhundertfache und höchstens das Eintausendachthundertfünfundsiebzigfache des einfachen Kollegiengeldes.“

5. § 58 Abs. 3 lit. c hat zu lauten:

„(c) Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen, Sonderschulen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen.“

6. In § 65 Abs. 1 haben die Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe S 4 zu lauten:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	3400
2	3525
3	3650
4	3775
5	3900
6	4150
7	4400
8	4650
9	4900

7. Abs. 4 des § 68 erhält die Bezeichnung Abs. 5; als Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Bei Überstellungen nach den Abs. 1 bis 3 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall einer Dienstalterszulage anzurechnen. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.“

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 121/1961.

8. Dem § 68 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der den Beamten des Schulaufsichtsdienstes jeweils in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten des Schulaufsichtsdienstes eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf diesen Gehalt; für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.“

9. Abs. 3 des § 70 erhält die Bezeichnung Abs. 4; als Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Bei Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gilt § 68 Abs. 4 sinngemäß.“

10. Nach § 71 wird folgender § 71 a eingefügt:

„§ 71 a. (1) Wird ein Lehrer als Referent für den pädagogisch-psychologischen Dienst (Schule und Beruf) bei einer Schulaufsichtsbehörde oder als Landesjugendreferent oder als Volksbildungsreferent bestellt, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung zu seinem Monatsbezug als Lehrer eine Dienstzulage, die vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem

Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen nach Maßgabe seines Aufgabengereizes festgesetzt wird. Die Dienstzulage darf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen) und dem Gehalt (einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der entsprechenden Verwendungsgruppe ernannt worden wäre, nicht übersteigen.

(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 ist für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar, wenn der Lehrer im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand seit mindestens einem Jahr in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung steht. Von dieser Dienstzulage und dem entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.“

Artikel II.

(1) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gebühren Bundesbeamten, auf die das Gehaltsgesetz 1956 anzuwenden ist, Ergänzungszuläge in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt nach dem Gehaltsgesetz 1956 und den folgenden Beträgen:

a) Beamte der allgemeinen Verwaltung.

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Dienstklasse I			Dienstklasse II	Dienstklasse III
	Schilling				
1	1220.—	1360.—	1460.—	1865.—	2500.—
2	1220.—	1360.—	1460.—	1865.—	2500.—
3	1260.—	1420.—	1530.—	1960.—	2620.—
4	1300.—	1480.—	1600.—	2055.—	
5	1340.—	1540.—	1670.—		

b) Beamte in handwerklicher Verwendung.

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe							
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6	P 7	P 8
	Dienstklasse I							
	Schilling							
1	1450.—	1405.—	1360.—	1300.—	1260.—	1220.—	1180.—	1100.—
2	1450.—	1405.—	1360.—	1300.—	1260.—	1220.—	1180.—	1100.—
3	1510.—	1465.—	1420.—	1340.—	1300.—	1260.—	1220.—	1130.—
4	1570.—	1525.—	1480.—	1380.—	1340.—	1300.—	1260.—	1160.—
5	1630.—	1585.—	1540.—	1420.—	1380.—	1340.—	1300.—	1190.—

c) Richteramtsanwärter und Hilfsrichter.
2600 S.

d) Nichtständige Hochschulassistenten.

Gehaltsstufe	Schilling
1	2575.—
2	2575.—
3	2700.—

e) Lehrer.

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2 V	L 2 HS	L 2 B	L 1
	Schilling				
1	1430.—	1925.—	2050.—	2150.—	2525.—
2	1430.—	1925.—	2050.—	2150.—	2525.—
3	1490.—	2025.—	2175.—	2275.—	2650.—
4	1550.—	2125.—	2300.—	2400.—	
5	1610.—				

f) Zeitverpflichtete Soldaten.

Gehaltsstufe	Schilling
1	1220.—
2	1220.—
3	1240.—
4	1260.—
5	1280.—

(2) Die Ergänzungszuschläge teilen bezüglich des Pensionsbeitrages, der Ergänzungszulagen, des Todfallsbeitrages und der Ruhegenußbemessungsgrundlage das rechtliche Schicksal des Gehaltes, zu dem sie gewährt werden.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1961 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 52 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 4 sind erstmalig auf die Abrechnung der Kollegiengeldanteile für das Wintersemester 1960/61 anzuwenden.

(3) Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist mit seiner Vollziehung

jedes Bundesministerium, und zwar insoweit beauftragt, als es oberste Dienstbehörde ist.

Schärf			
Raab	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Heilingsetzer	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Graf	Kreisky

282. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1960, womit das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich geändert wird (2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der 1. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 174/1959, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 8 ist folgender § 8 a einzufügen:

„Bezüge.

§ 8 a. (1) Dem Vertragsbediensteten gebühren das Monatsentgelt und allfällige Zulagen (Dienstzulagen, Ergänzungszulagen, Familienzulagen, Teuerungszulagen, Ergänzungszuschläge). Soweit in diesem Bundesgesetz Ansprüche nach dem Monatsentgelt zu bemessen sind, sind Dienstzulagen und Ergänzungszulagen dem Monatsentgelt zuzuzählen.

(2) Außer dem Monatsentgelt gebührt dem Vertragsbediensteten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des Monatsentgeltes und der Familienzulagen, die ihm für den Monat der Auszahlung zustehen. Steht ein Vertragsbediensteter während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsentgeltes und der vollen Familienzulagen, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis jedenfalls der Monat des Ausscheidens.“

2. § 11 hat zu lauten:

„Monatsentgelt des Entlohnungsschemas I.

§ 11. (1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I beträgt:

In der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	1966·50	1439.—	1149·90	1097·10	1055·70
2	2090·70	1537·30	1222·30	1159·20	1097·10
3	2339·10	1733·90	1367·10	1283·40	1179·90
4	2960·10	1832·20	1439·50	1345·50	1221·30
5	3105.—	2323·70	1511·90	1407·60	1262·70
6	3249·90	2422.—	1873·90	1718·10	1469·70
7	3394·80	2520·30	1946·30	1780·20	1511·10
8	3539·70	2618·60	2018·70	1842·30	1552·50
9	3684·60	2716·90	2091·10	1904·40	1593·90
10	3850·20	2815·20	2163·50	1966·50	1635·30
11	4015·80	2960·10	2235·90	2028·60	1676·70
12	4181·40	3105.—	2308·30	2090·70	1718·10
13	4347.—	3249·90	2380·70	2152·80	1759·50
14	4512·60	3394·80	2453·10	2214·90	1800·90
15	4678·20	3539·70	2525·50	2277.—	1842·30
16	4864·50	3684·60	2597·90	2339·10	1883·70
17	5050·80	3850·20	2670·30	2401·20	1925·10
18	5237·10	4015·80	2815·20	2463·30	1966·50
19	5423·40	4181·40	2960·10	2525·40	2007·90
20	5609·70	4347.—	3105.—	2587·50	2049·30

(2) Das Monatsentgelt beginnt mit der Entlohnungsstufe 1.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ist das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen.“

3. Die §§ 13 und 14 haben zu lauten:
„Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II.

§ 13. Das Entlohnungsschema II umfaßt die folgenden Entlohnungsgruppen:

Entlohnungsgruppe p 1 = besonders qualifizierter handwerklicher Dienst,

Entlohnungsgruppe p 2 = qualifizierter handwerklicher Dienst,

Entlohnungsgruppe p 3 = handwerklicher Dienst,

Entlohnungsgruppe p 4 = besonders qualifizierter handwerklicher Hilfsdienst,

Entlohnungsgruppe p 5 = qualifizierter handwerklicher Hilfsdienst,

Entlohnungsgruppe p 6 = handwerklicher Hilfsdienst,

Entlohnungsgruppe p 7 = einfacher handwerklicher Hilfsdienst,

Entlohnungsgruppe p 8 = Reinigungsdienst.
Monatsentgelt des Entlohnungsschemas II.

§ 14. (1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II beträgt:

In der Entlohnungs- stufe	in der Entlohnungsgruppe							
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5	p 6	p 7	p 8
	Schilling							
1	1276·60	1229·10	1181·60	1160·50	1118·30	1076·10	1033·90	1002·30
2	1339·90	1292·40	1244·90	1202·70	1160·50	1118·30	1076·10	1033·90
3	1403·20	1355·70	1308·20	1287·10	1244·90	1202·70	1160·50	1097·20
4	1466·50	1419—	1371·50	1329·30	1287·10	1244·90	1202·70	1128·90
5	1529·80	1482·30	1434·80	1371·50	1329·30	1287·10	1244·90	1160·50
6	1846·30	1798·80	1751·30	1582·50	1540·30	1498·10	1455·90	1318·80
7	1909·60	1862·10	1814·60	1624·70	1582·50	1540·30	1498·10	1350·40
8	1972·90	1925·40	1877·90	1666·90	1624·70	1582·50	1540·30	1382·10
9	2036·20	1988·70	1941·20	1709·10	1666·90	1624·70	1582·50	1413·70
10	2099·50	2052—	2004·50	1751·30	1709·10	1666·90	1624·70	1445·40
11	2162·80	2115·30	2067·80	1793·50	1751·30	1709·10	1666·90	1477—
12	2226·10	2178·60	2131·10	1835·70	1793·50	1751·30	1709·10	1508·70
13	2289·40	2241·90	2194·40	1877·90	1835·70	1793·50	1751·30	1540·30
14	2352·70	2305·20	2257·70	1920·10	1877·90	1835·70	1793·50	1572—
15	2416—	2368·50	2321—	1962·30	1920·10	1877·90	1835·70	1603·60
16	2479·30	2431·80	2384·30	2004·50	1962·30	1920·10	1877·90	1635·30
17	2542·60	2495·10	2447·60	2046·70	2004·50	1962·30	1920·10	1666·90
18	2605·90	2558·40	2510·90	2088·90	2046·70	2004·50	1962·30	1698·60
19	2669·20	2621·70	2574·20	2131·10	2088·90	2046·70	2004·50	1730·20
20	2732·50	2685—	2637·50	2173·30	2131·10	2088·90	2046·70	1761·90

(2) Das Monatsentgelt beginnt mit der Entlohnungsstufe 1.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ist das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen.

(4) Für eine Wochentagsarbeitsstunde gebührt der 195ste Teil des Monatsentgeltes.“

4. Im § 18 erhält der Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 4; an die Stelle des Abs. 1 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Das Monatsentgelt und die Familienzulagen sind für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. jedes Monates oder, wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag für den laufenden Kalendermonat, spätestens aber am Ende des Dienstverhältnisses auszuzahlen; eine vorzeitige Auszahlung ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist und überdies das Bundesministerium für Finanzen zugestimmt hat.

(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 15. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende

Sonderzahlung am 15. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. November auszuzahlen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen. Scheidet ein Vertragsbediensteter vor Ablauf eines Kalendervierteljahres aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuzahlen.

(3) Ist der sich nach Durchführung der der auszählenden Stelle obliegenden Abzüge ergebende Betrag nicht durch zehn Groschen teilbar, so sind Restbeträge bis einschließlich fünf Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als fünf Groschen als volle zehn Groschen auszuzahlen.“

5. Die §§ 40 und 41 haben zu lauten:

„Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I L.

§ 40. Das Entlohnungsschema I L umfaßt die Entlohnungsgruppen I 1, I 2 b, I 2 hs, I 2 v und I 3.

Monatsentgelt und Dienstzulagen des Entlohnungsschemas I L.

§ 41. (1) Das Monatsentgelt der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L beträgt:

In der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	1 1	1 2 b	1 2 hs	1 2 v	1 3
	Schilling				
1	1966·50	1578·40	1474·90	1474·90	1231·60
2	2095·90	1707·80	1604·30	1578·40	1293·70
3	2354·70	1966·60	1863·10	1785·40	1355·80
4	3001·70	2096—	1992·50	1888·90	1417·90
5	3234·60	2743—	2639·50	2406·40	1480—
6	3467·50	2924·10	2820·60	2535·80	1790·50
7	3700·40	3105·20	3001·70	2665·20	1873·30
8	3933·30	3286·30	3182·80	2794·60	1956·10
9	4166·20	3467·40	3363·90	2924—	2038·90
10	4450·80	3648·50	3545—	3053·40	2121·70
11	4735·40	3829·60	3726·10	3182·80	2204·50
12	5020—	4010·70	3907·20	3312·20	2287·30
13	5304·60	4243·60	4140·10	3519·20	2390·80
14	5641—	4476·50	4373—	3726·20	2494·30
15	5977·40	4709·40	4605·90	3933·20	2597·80
16	6313·80	4942·30	4838·80	4140·20	2701·30
17	6650·20	5175·20	5071·70	4347·20	2804·80
18	6986·60	5408·10	5304·60	4554·20	2908·30
19	7323—	5641—	5537·50	4761·20	3011·80

(2) Den Vertragslehrern des Entlohnungsschemas I L gebühren Dienstzulagen im Ausmaß der um 3·5 v. H. erhöhten Dienstzulagen, auf die die vergleichbaren Lehrer, die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, nach den Bestimmungen der §§ 57 bis 60 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, Anspruch haben.“

6. An die Stelle der §§ 43 bis 45 treten folgende Bestimmungen:

„Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L.

§ 43. Das Entlohnungsschema II L umfaßt die Entlohnungsgruppen 1 1, 1 2 b, 1 2 hs, 1 2 v und 1 3.

Jahresentlohnung des Entlohnungsschemas II L.

§ 44. (1) Die Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L sind in die Entgeltstufe 1, wenn sie jedoch das 30. Lebensjahr vollendet haben und überdies ein Jahr im Schuldienst verwendet wurden, in die Entgeltstufe 2 einzureihen. Vertragslehrer an lehrgangsmäßig geführten Berufsschulen erfüllen die Voraussetzung der einjährigen Verwendung im Schuldienst ein Jahr nach der erstmaligen Aufnahme, wenn sie in diesem Zeitraum zumindest während der Dauer eines Lehrganges verwendet wurden.

(2) Die Jahresentlohnung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L beträgt:

In der Entlohnungsgruppe		In der Entgeltstufe	
	bei einer für Vollbeschäftigung (§ 38) vorgeschriebenen Höchstwochenstundenanzahl von	1	2
		für jede Jahreswochenstunde Schilling	
1 1	19	1488	1896
	20	1416	1800
	21	1344	1716
	25	1128	1440
	1 2 b	972	1272
	1 2 h s	924	1224
	1 2 v	876	1116
	1 3	720	864

Dienstzulagen der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L.

§ 44 a. (1) Den nachstehend angeführten Gruppen von Vertragslehrern der Entlohnungs-

gruppe 1 3 gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage:

- a) Fremdsprachlehrern an Hauptschulen,
- b) Musiklehrern an mittleren Lehranstalten mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
- c) Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen, Sonderschulen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
- d) Lehrerinnen für weibliche Handarbeit oder für Hauswirtschaft an mittleren Lehranstalten (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
- e) Sonderkindergärtnerinnen.

Die Dienstzulage für jede Jahreswochenstunde beträgt

in der Entgeltstufe 1 57·60 S

in der Entgeltstufe 2 86·40 S.

(2) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 57·60 S jährlich.

(3) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2 hs zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 48 S jährlich.

(4) Den Vertragslehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt jährlich

in der Entlohnungsgruppe 1 1
4476.— S,

in der Entlohnungsgruppe 1 2
3576.— S und

in der Entlohnungsgruppe 1 3
2388.— S.

(5) Die Dienstzulage nach Abs. 4 gebührt im vollen Ausmaß, wenn der Vertragslehrer in einem Umfang als Erzieher beschäftigt wird, der zumindest einer Beschäftigung mit zwei

Dritteln der Lehrverpflichtung eines Lehrers gleichkommt (§ 38 Abs. 1). Die Dienstzulage gebührt im halben Ausmaß, wenn der Beschäftigungsumfang unter dieser Grenze liegt; sie gebührt jedoch nicht, wenn der Beschäftigungsumfang weniger als einem Drittel der Lehrverpflichtung eines Lehrers gleichkommt. Für die Feststellung des Beschäftigungsausmaßes ist § 60 Abs. 4 zweiter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden.

Auszahlung der Jahresentlohnung und der Dienstzulagen.

§ 44 b. (1) Die Jahresentlohnung ist in gleich hohen Teilbeträgen als Monatsentgelt auszu zahlen. Wird die Zeit der Hauptferien von der Dauer des Dienstverhältnisses nicht erfaßt, so gebührt dem Vertragslehrer an Stelle dieses Monatsentgeltes ein Monatsentgelt, das sich ergeben hätte, wenn für jeden Monat der Unterrichtserteilung ein Zehntel der Jahresentlohnung ausgezahlt worden wäre.

(2) Abs. 1 gilt bei der Anwendung des § 8 a Abs. 1 zweiter Satz für die Berechnung des monatlichen Teilbetrages der Dienstzulagen sinngemäß.

Vergütung für Mehrdienstleistung.

§ 45. Die Vorschriften des § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 gelten sinngemäß für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L.“

7. § 54 hat zu entfallen.

Artikel III.

(1) Der Vertragsbedienstete, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in einem Dienstverhältnis steht, das in den Anwendungsbereich des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 fällt, erhält mit diesem Zeitpunkt die bezugsrechtliche Stellung, die sich auf Grund seiner nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 erlangten bezugsrechtlichen Stellung und der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Überleitungstabellen (Anlage) ergibt.

(2) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II, die vor dem 1. Feber 1956 in eine höhere Entlohnungsgruppe überstellt wurden, nachdem sie in der niedrigeren Entlohnungsgruppe die höchste Entlohnungsstufe erreicht hatten, sind bei der Anwendung des Abs. 1 so zu behandeln, als ob sie bis zum Zeitpunkt der Überstellung in höhere Entlohnungsstufen vorgerückt wären.

Artikel III.

Die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Änderungen von Dienstverträgen sind nicht als Beurkundungen im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, anzusehen.

Artikel IV.

Ergänzungszulagen nach § 53 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und Ergänzungszulagen nach § 2 der 2. Vertragsbediensteten-

Bezugszuschlagsverordnung 1956, BGBl. Nr. 237, sind nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsentgeltes zufolge Überleitung (Art. II), Vorrückung oder Überstellung einzuziehen.

Artikel V.

(1) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gebühren Vertragsbediensteten Ergänzungszulagen in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt und den folgenden Beträgen:

a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I.

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	2587·50	1930·50	1511·90	1407·60	1262·70
2	2587·50	1930·50	1511·90	1407·60	1262·70
3	2711·70	2028·80	1584·30	1469·70	1304·10
4	—	2127·10	1656·70	1531·80	1345·50
5	—	—	1729·10	1593·90	1386·90

Vertragsbedienstete, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

Der für die Entlohnungsstufe 1 vorgesehene Betrag ist für Vertragsbedienstete, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

um die vierfache Differenz der Beträge der Entlohnungsstufen 3 und 2 und für Vertragsbedienstete, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, um die zweifache Differenz der Beträge der Entlohnungsstufen 3 und 2 zu vermindern.

b) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II.

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe							
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5	p 6	p 7	p 8
	Schilling							
1	1529·80	1482·30	1434·80	1371·50	1329·30	1287·10	1244·90	1160·50
2	1529·80	1482·30	1434·80	1371·50	1329·30	1287·10	1244·90	1160·50
3	1593·10	1545·60	1498·10	1413·70	1371·50	1329·30	1287·10	1192·15
4	1656·40	1608·90	1561·40	1455·90	1413·70	1371·50	1329·30	1223·80
5	1719·70	1672·20	1624·70	1498·10	1455·90	1413·70	1371·50	1255·45

Vertragsbedienstete, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

Der für die Entlohnungsstufe 1 vorgesehene Betrag ist für Vertragsbedienstete, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um

die vierfache Differenz der Beträge der Entlohnungsstufen 3 und 2 und für Vertragsbedienstete, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, um die zweifache Differenz der Beträge der Entlohnungsstufen 3 und 2 zu vermindern.

c) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L.

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	11	12 b	12 hs	12 v	13
	Schilling				
1	2613·50	2225·40	2121·90	1992·40	1480—
2	2613·50	2225·40	2121·90	1992·40	1480—
3	2742·90	2354·80	2251·30	2095·90	1542·10
4	—	2484·20	2380·70	2199·40	1604·20
5	—	—	—	—	1666·30

d) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L.

Entlohnungsgruppe	Entgeltstufe 1
11	bei einer für Vollbeschäftigung (§ 38) vorgeschriebenen Höchstwochenstundenanzahl von
	Für jede Jahreswochenstunde
	Schilling
	19
	20
	21
	25
12 b	1152
12 hs	1104
12 v	1020
13	768

(2) Die Ergänzungszuschläge teilen bezüglich der Sonderzahlungen, der vorübergehenden höherwertigen Verwendung eines Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II, der Ergänzungszulagen, des Anfalles und der Einstellung des Entgeltes, der Auszahlung, der Bezüge der im Ausland verwendeten Vertragsbediensteten, der Entschädigung für Mehrdienstleistungen der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II, der Entlohnung der nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten, der Ansprüche bei Dienstverhinderung, des Erholungsurlaubes, der Abfindung für den Erholungsurlaub, der Abfertigung, des Sterbekostenbeitrages und des Art. IV das rechtliche Schicksal des Monatsentgeltes, zu dem sie gewährt werden.

Artikel VI.

(1) Bis zum Wirksamwerden einer Verordnung über die Anstellungserfordernisse der Ver-

tragsbediensteten des Entlohnungsschemas II sind die Bestimmungen des § 13 in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung unter Bedachtnahme auf die Anlage zu Art. II auf die Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen p 1 bis p 8 anzuwenden.

(2) Bis zum Wirksamwerden einer Verordnung über die Anstellungserfordernisse der Vertragslehrer sind die Bestimmungen der Lehrer-Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 103/1958, auf die Vertragslehrer mit nachstehenden Ergänzungen sinngemäß anzuwenden:

a) Vertragslehrer, die auf Grund ihrer Beschäftigung in einem anderen Beruf nebenberuflich an Berufsschulen unterrichten, sind in die Entlohnungsgruppe 12 b einzureihen.

b) Vertragslehrer an Berufsschulen, die die Lehrbefähigung für Berufsschulen nicht aufweisen, sind in die Entlohnungsgruppe 12 v einzureihen, wenn sie die allgemeinen Anstellungserfordernisse für die Entlohnungsgruppe 12 erfüllen.

Artikel VII.

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1961 in Kraft.

(2) Die durch Art. I dieses Bundesgesetzes aufgehoben oder geänderten Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sind in der bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen jeweils geltenden Fassung auf Bezugsansprüche anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen liegen.

Artikel VIII.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

Schärf

Raab	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Heilingsetzer	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Graf	Kreisky

Überleitungstabellen.

Teil 1.

Entlohnungsschema I.

Entlohnungsgruppe									
a		b		c		d		e	
Entlohnungsstufe (Jahr)									
7	1	4	1	3	3	1	1	1	1
8	2	5	2	4	4	2	2	2	2
9	3	6	3	5	5	3	3	3	3
10	4	7	4	6	6	4	4	4	4
11	5	8	5	7	7	5	5	5	5
12	6	9	6	8	8	6	6	6	6
13	7	10	7	9	9	7	7	7	7
14	8	11	8	10	10	8	8	8	8
15	9	12	9	11	11	9	9	9	9
16	10	13	10	12	12	10	10	10	10
17	11	14	11	13	13	11	11	11	11
18	12	15	12	14	14	12	12	12	12
19	13	16	13	15	15	13	13	13	13
20	14	17	14	16	16	14	14	14	14
21	15	18	15	17	17	15	15	15	15
22	16	19	16	18	18	16	16	16	16
23	17	20	17	19	19	17	17	17	17
1. und 2. 23	18	21	18	20	20	18	18	18	18
3. und 4. 23	19	1. und 2. 21	19	1. und 2. 20	1. und 2. 20	19	19	1. und 2. 18	19
5. und 6. 23	20	3. und 4. 21	20	3. und 4. 20	3. und 4. 20	1. und 2. 19	20	3. und 4. 18	20
7. und 8.		5. und 6.		5. und 6.	5. und 6.	3. und 4.		5. und 6.	

Teil 2.

Entlohnungsschema II.

Entlohnungsgruppe							
1	p 1	2	p 2	3	p 3	4	p 4
Entlohnungsstufe (Jahr)							
1	1	1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8	8	8
9	9	9	9	9	9	1. und 2. 8	9
10	10	10	10	1. und 2. 9	10	3. und 4. 8	10
11	11	1. und 2. 10	11	3. und 4. 9	11	5. und 6. 8	11
1. und 2. 11	12	3. und 4. 10	12	5. und 6. 9	12	7. und 8. 8	12
3. und 4. 11	13	5. und 6. 10	13	7. und 8. 9	13	9. und 10. 8	13
5. und 6. 11	14	7. und 8. 10	14	9. und 10. 9	14	11. und 12. 8	14
7. und 8. 11	15	9. und 10. 10	15	11. und 12. 9	15	13. und 14. 8	15
9. und 10. 11	16	11. und 12. 10	16	13. und 14. 9	16	15. und 16. 8	16
11. und 12. 11	17	13. und 14. 10	17	15. und 16. 9	17	17. und 18. 8	17
13. und 14. 11	18	15. und 16. 10	18	17. und 18. 9	18	19. und 20. 8	18
15. und 16. 11	19	17. und 18. 10	19	19. und 20. 9	19	21. und 22. 8	19
17. und 18. 11	20	19. und 20. 10	20	21. und 22. 9	20	23. und 24. 8	20
19. und 20.		21. und 22.		23. und 24.		25. und 26.	

Entlohnungsgruppe					
5	p 5	6	p 6	7	p 7 oder p 8*)
Entlohnungsstufe (Jahr)					
1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	1. und 2.	7
1. und 2.	7	1. und 2.	7	3. und 4.	7
7	8	7	8	6	8
3. und 4.	9	3. und 4.	9	5. und 6.	9
7	9	7	9	6	9
5. und 6.	10	5. und 6.	10	7. und 8.	10
7	10	7	10	6	10
7. und 8.	11	7. und 8.	11	9. und 10.	11
7	11	7	11	6	11
9. und 10.	12	9. und 10.	12	11. und 12.	12
7	12	7	12	6	12
11. und 12.	13	11. und 12.	13	13. und 14.	13
7	13	7	13	6	13
13. und 14.	14	13. und 14.	14	15. und 16.	14
7	14	7	14	6	14
15. und 16.	15	15. und 16.	15	17. und 18.	15
7	15	7	15	6	15
17. und 18.	16	17. und 18.	16	19. und 20.	16
7	16	7	16	6	16
19. und 20.	17	19. und 20.	17	21. und 22.	17
7	17	7	17	6	17
21. und 22.	18	21. und 22.	18	23. und 24.	18
7	18	7	18	6	18
23. und 24.	19	23. und 24.	19	25. und 26.	19
7	19	7	19	6	19
25. und 26.	20	25. und 26.	20	27. und 28.	20
7	20	7	20	6	20
27. und 28.		27. und 28.		29. und 30.	

*) In die Entlohnungsgruppe p 8 sind die im Reinigungsdienst verwendeten Vertragsbediensteten überzuleiten.

Teil 3.

Entlohnungsschema I L.

Bei der Anwendung der folgenden Tabelle sind die Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 2 wie folgt in die Entlohnungsgruppen 1 2 b, 1 2 hs und 1 2 v überzuleiten:

a) Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 2 mit Gehaltserhöhung im Sinne des § 41 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 von 32, 64 und 95 Schilling (§ 40 Abs. 5 zweiter Satz erster Satzteil des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der bis 31. Jänner 1956 geltenden Fassung) in die Entlohnungsgruppe 1 2 b;

b) Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 2 mit Gehaltserhöhung im Sinne des § 41 Abs. 2

des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 von 32, 48 und 64 Schilling (§ 40 Abs. 5 erster Satz des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der am 31. Jänner 1956 geltenden Fassung) in die Entlohnungsgruppe 1 2 hs;

c) Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 2 ohne Gehaltserhöhung in die Entlohnungsgruppe 1 2 v.

Entlohnungsgruppe(n)					
1 1		1 2		1 2 b 1 2 hs 1 2 v	
1 3					
Entlohnungsstufe (Jahr)					
5	1	2	1	1	1
6	2	3	2	2	2
7	3	4	3	3	3
8	4	5	4	4	4
9	5	6	5	5	5
10	6	7	6	6	6
11	7	8	7	7	7
12	8	9	8	8	8
13	9	10	9	9	9
14	10	11	10	10	10
15	11	12	11	11	11
16	12	13	12	12	12
17	13	14	13	13	13
18	14	15	14	14	14
19	15	16	15	15	15
20	16	17	16	16	16
1. und 2.		1. und 2.		1. und 2.	
20	17	17	17	16	17
3. und 4.		3. und 4.		3. und 4.	
20	18	17	18	16	18
5. und 6.		5. und 6.		5. und 6.	
20	19	17	19	16	19
7. und 8.		7. und 8.		7. und 8.	

Teil 4.

Entlohnungsschema II L.

Die Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 2 sind wie folgt in die Entlohnungsgruppen 1 2 b, 1 2 hs und 1 2 v überzuleiten:

a) Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 2 mit Erhöhung der Jahresentlohnung gemäß § 44 Abs. 2 lit. a, aa des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der bisher geltenden Fassung in die Entlohnungsgruppe 1 2 b;

b) Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 2 mit Erhöhung der Jahresentlohnung gemäß § 44 Abs. 2 lit. a, bb des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der bisher geltenden Fassung in die Entlohnungsgruppe 1 2 hs;

c) Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 2 ohne Erhöhung der Jahresentlohnung in die Entlohnungsgruppe 1 2 v.

Die Einreihung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L in die Entgeltstufen richtet sich nach § 44 Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z. 6.

283. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1960 über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)-bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird, BGBl. Nr. 298.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 298, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird, wird abgeändert wie folgt:

§ 4 hat zu lauten:

„§ 4. Der Mindestsatz beträgt:

- a) für Empfänger eines Ruhebezuges 680 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, für die eine Haushaltszulage nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, gebührt oder gebühren würde, um 320 S und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S;
- b) für Witwen, die einen Versorgungsbezug beziehen, 680 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S und
- c) für Waisen, die einen Versorgungsbezug beziehen, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 250 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 375 S. Der Mindestsatz erhöht sich nach Vollendung des 24. Lebensjahres auf 450 S, falls beide Elternteile verstorben sind, auf 680 S.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1961 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern im Dienstrechtsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 54/1958, nichts anderes bestimmt ist, und soweit die Vollziehung hinsichtlich der Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen, die unter die Bestimmung des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1949, fallen, nicht den Bundesländern obliegt, das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Raab	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Heilingsetzer	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Graf	Kreisky

284. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 abgeändert wird (Einkommensteuernovelle 1960).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der geltenden Fassung wird in nachstehender Weise geändert:

1. Im § 4 wird als Abs. 5 eingefügt:

„(5) Dienstverhältnisse zwischen gemäß § 26 zusammen zu veranlagenden Ehegatten werden steuerrechtlich nicht anerkannt. Das gleiche gilt für Dienstverhältnisse zwischen einem Ehegatten und einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind und an deren Vermögen der andere Ehegatte zu mehr als 25 v. H. beteiligt ist. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten sinngemäß auch für die im § 26 Abs. 2 genannten Personen.“

2. Im § 10 Abs. 1 treten an die Stelle der Z. 3 lit. b bis d und der Z. 4 folgende Bestimmungen:

„b) Beiträge an Bausparkassen zwecks Erlangung von Baudarlehen zur Errichtung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen oder zur Ablösung von Verpflichtungen (Hypotheken), die anlässlich der Errichtung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen eingegangen worden sind. Eine Nachversteuerung dieser Beiträge hat insoweit zu erfolgen, als vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß die geleisteten Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder die Ansprüche aus dem Bausparvertrag als Sicherstellung dienen, um andere als die im ersten Satz oder in lit. c bis lit. e genannten Zwecke zu verfolgen. Die Bausparkassen sind verpflichtet, die angeführten Tatsachen, die zu einer Nachversteuerung führen, dem Wohnsitzfinanzamt des Bausparers ohne amtliche Aufforderung mitzuteilen. Eine Nachversteuerung erfolgt nicht, wenn der Bausparvertrag durch den Tod des Bausparers aufgelöst wird;

c) mindestens fünfjährig gebundene Beträge, die vom Wohnungswerber zur Schaffung von Wohnraum an gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen oder an Vereinigungen, deren statutenmäßige Aufgabe die Schaffung von Wohnungseigentum ist, geleistet werden, wobei es gleichgültig ist, ob der Wohnraum dem Wohnungswerber nur in Nutzung (Bestand) gegeben oder ob ihm eine Kaufanwartschaft eingeräumt wird. Ebenso ist

es nicht maßgeblich, ob der Wohnungswerber bis zum Ablauf der fünfjährigen Bindungszeit im Falle seines Rücktrittes einen Anspruch auf volle Erstattung des Betrages hat oder nicht. Eine Nachversteuerung dieser Beträge hat insoweit zu erfolgen, als vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß die geleisteten Beträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt und nicht gemäß lit. b, lit. d, lit. e oder Z. 4 lit. a verwendet werden. Die gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen und die Vereinigungen, deren statutenmäßige Aufgabe die Schaffung von Wohnungseigentum ist, sind verpflichtet, die angeführten Tatsachen, die zu einer Nachversteuerung führen, dem Wohnsitzfinanzamt des Wohnungswerbers ohne amtliche Aufforderung mitzuteilen. Eine Nachversteuerung erfolgt nicht, wenn die Wohnung dem Wohnungswerber ins Eigentum (Eigentumswohnung, Eigenheim) übertragen wird oder wenn der Vertrag durch den Tod des Wohnungswerbers aufgelöst wird;

- d) Beträge, die zur Errichtung von Eigentumswohnungen mit einer Nutzfläche (§ 2 Z. 5 Wohnbauförderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 153) von nicht mehr als 130 m² oder von Eigenheimen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 150 m² aufgewendet wurden;
 - e) mindestens fünfjährig gebundene Beträge, die von Siedlungswerbern an Gemeinden für zu errichtende Siedlungshäuser geleistet werden. Die Bestimmungen der lit. c sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der dort zitierten lit. e die lit. c tritt;
4. a) Rückzahlungen von Darlehen, die zur Errichtung einer Eigentumswohnung oder eines Eigenheimes aufgenommen wurden, sowie Rückzahlungen von Darlehen, die ursprünglich zur Schaffung von Wohnraum durch gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen (lit. b), durch Vereinigungen, deren statutenmäßige Aufgabe die Schaffung von Wohnungseigentum ist, oder durch Gemeinden (lit. c) verwendet worden sind, sofern für die Wohnung (Eigentumswohnung, Eigenheim) eine spätere Eigentumsübertragung (Kaufanwartschaft) zugesichert wurde oder eine Eigentumsübertragung bereits erfolgt ist;
- b) bei Nutzungsberechtigten (Bestandnehmern) gemeinnütziger Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen der auf die Kapitalstilgung von Darlehen, die zur Errichtung von Wohnhäusern aufgenommen wurden, entfallende Anteil der Nutzungsgebühr (des Bestandzinses); ebenso auch

die Kapitalstilgung von Darlehen, die für den gleichen Zweck aufgenommen wurden, deren Tilgung aber nicht im Rahmen der Nutzungsgebühr (des Bestandzinses) erfolgt;

- c) bei Siedlern, die von Gemeinden aus Darlehensmitteln errichtete Siedlungshäuser bewohnen, der auf die Kapitalstilgung dieser Darlehen entfallende Anteil des Bestandzinses; ebenso auch die Kapitalstilgung von Darlehen, die für den gleichen Zweck aufgenommen wurden, deren Tilgung aber nicht im Rahmen des Bestandzinses erfolgt.

Den Darlehen im Sinne der lit. a bis c sind unter den jeweils dort angeführten Voraussetzungen auch Eigenmittel gemeinnütziger Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen beziehungsweise einer Gemeinde gleichzuhalten. Die Bestimmungen dieser Ziffer sind nicht anzuwenden, wenn die Nutzfläche der errichteten Eigentumswohnung oder der errichteten Wohnung in einem Siedlungshaus 130 m² oder die Nutzfläche des errichteten Eigenheimes 150 m² übersteigt;“.

3. Im § 10 Abs. 2 Z. 4 hat der zweite Satz zu lauten:

„Diese Beträge erhöhen sich für die mit dem Steuerpflichtigen gemäß § 26 zusammen zu veranlagende Person und für jedes Kind im Sinne der Z. 1 um je 1000 S.“

4. Im § 17 Abs. 1 zweiter Satz sind die Worte „mit seinen Angehörigen“ zu ersetzen durch die Worte „mit den gemäß §§ 26 und 27 zusammen zu veranlagenden Personen“.

5. Im § 21 wird dem Abs. 2 angefügt:

„Der Nutzungswert der selbstbenutzten Eigentumswohnung (§ 1 Wohnungseigentumsgesetz, BGBl. Nr. 149/1948) und der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus (§ 54 Abs. 1 Z. 4 Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148) ist in der Weise zu ermitteln, daß von einem Grundbetrag, der mit 30% des maßgebenden Einheitswertes anzusetzen ist, die mit der Nutzung des Grundstückes zu Wohnzwecken in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schuldzinsen bis zur Höhe dieses Grundbetrages abgesetzt werden. Maßgebend ist der Einheitswert für den letzten Feststellungszeitpunkt, der vor dem Beginn des Kalenderjahres liegt oder mit dem Beginn des Kalenderjahres zusammenfällt, für das der Nutzungswert zu ermitteln ist. Dient das Einfamilienhaus oder die Eigentumswohnung teilweise eigenen oder fremden gewerblichen, beruflichen oder öffentlichen Zwecken, so ist der maßgebende Einheitswert um den Teil zu kürzen, der auf den gewerblich, beruflich oder öffentlich genutzten Teil entfällt.“

6. § 26 hat zu lauten:

„Haushaltsbesteuerung.

§ 26. (1) Wenn Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und in dauernder Haushaltsgemeinschaft leben, sind sie bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zusammen zu veranlagern; dabei sind ihre Einkünfte zusammenzurechnen. Die genannten Voraussetzungen müssen im Veranlagungszeitraum gleichzeitig mindestens vier Monate bestanden haben.

(2) Das gleiche gilt, wenn zwei andere unbeschränkt steuerpflichtige Personen dauernd in einer Haushaltsgemeinschaft leben, die in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichtet ist. Ergibt sich bei der Zusammenrechnung eine geringere Steuerbelastung als bei getrennter Besteuerung, dann hat die Zusammenveranlagung zu unterbleiben.“

7. § 27 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Durch eine Verheiratung entsteht in jedem Fall ein neuer Haushalt, auch wenn die Verheirateten zur Wohngemeinschaft eines anderen Haushaltes gehören. Eine Ehefrau gehört demgemäß in jedem Fall zum Haushalt ihres Ehemannes, solange beide in dauernder Haushaltsgemeinschaft (§ 26) leben.“

8. Im § 28 Abs. 1 ist nach Z. 4 einzufügen:

„5. wenn die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 93 Abs. 1 lit. a vorliegen.“

In Z. 4 treten an die Stelle des Punktes ein Beistrich und das Wort „oder“.

9. § 28 a hat zu lauten:

„§ 28 a. Der Haushaltsvorstand hat in seiner Steuererklärung auch die Einkünfte jener Personen anzugeben, die gemäß §§ 26 und 27 mit ihm zusammen zu veranlagern sind.“

10. Im § 32 Abs. 2 Z. 2 lit. a treten an die Stelle der Worte „das 40. Lebensjahr“ die Worte „das 41. Lebensjahr“.

11. Im § 32 wird als Abs. 5 neu eingefügt:

„(5) Fallen Personen, die gemäß §§ 26 und 27 zusammen zu veranlagern sind, nicht in die gleiche Steuergruppe, so ist auf das zusammengerechnete Einkommen die Steuergruppe jenes Haushaltsangehörigen anzuwenden, der in die günstigere Steuergruppe fällt.“

Die bisherigen Abs. 5 bis 11 erhalten die Bezeichnung 6 bis 12.

12. § 32 a hat zu lauten:

„§ 32 a. (1) Bezieht jeder der nach § 26 Abs. 1 zusammen zu veranlagenden Ehegatten Einkünfte aus einer oder mehreren Einkunftsarten des § 2

Abs. 3 Z. 1 bis 4, dann ist das Einkommen (§ 2 Abs. 2) vor Anwendung des Einkommensteuertarifes um die Summe dieser Einkünfte jenes Ehegatten, bei dem diese Summe niedriger ist, zu kürzen. Sind die Summen der genannten Einkünfte bei jedem Ehegatten gleich hoch, dann ist nach Wahl des Steuerpflichtigen das Einkommen vor Anwendung des Einkommensteuertarifes um die Summe der genannten Einkünfte eines der zusammen zu veranlagenden Ehegatten zu kürzen. Der nach dem ersten oder zweiten Satz in Verbindung mit Abs. 2 begünstigte Betrag darf nicht höher als 10.000 S zuzüglich 15 v. H. des 30.000 S übersteigenden Teiles des Einkommens (§ 2 Abs. 2) sein, er darf aber insgesamt 20.000 S nicht übersteigen.

(2) Bei der Feststellung des nach Abs. 1 begünstigten Betrages ist zunächst die Summe der Einkünfte jedes Ehegatten für sich gesondert zu ermitteln. Hierbei ist die Summe der Einkünfte aus den Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 4 um einen Verlust zu mindern, der sich aus der Summe der Einkünfte aus den Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z. 5 bis 7 ergibt.

(3) Ergibt die Summe der Einkünfte aus den Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 4 bei einem Ehegatten einen Verlust, sind die Abs. 1 und 2 nicht anzuwenden.

(4) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind sonstige Bezüge nur insoweit zu berücksichtigen, als sie gemäß § 67 Abs. 3 den laufenden Bezügen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn hinzuzurechnen waren. Bei Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 bleiben Einkünfte, soweit sie gemäß den §§ 34, 34 a oder 93 Abs. 5 gesondert zu behandeln sind, außer Betracht.“

13. Nach § 34 a wird als § 34 b eingefügt:

„§ 34 b. Wenn nach den Bestimmungen der §§ 34 und 34 a die Einkommensteuer für bestimmte Einkünfte gesondert zu berechnen ist und die Summe der Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und des Freibetrages gemäß § 101 die Summe jener Einkünfte, für die die Einkommensteuer nicht gesondert zu berechnen ist, übersteigt, ist der übersteigende Betrag in der Reihenfolge der oben angeführten Paragraphen von den tariflich begünstigten Einkünften insgesamt einmal abzuziehen.“

14. Im § 37 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann anordnen, daß die Steuerkarten für zwei oder drei Jahre ausgeschrieben werden.“

15. Im § 38 Abs. 1 haben an die Stelle der Worte „oder für zwei aufeinanderfolgende

Kalenderjahre (§ 37 Abs. 2)“ die Worte „oder für zwei (drei) aufeinanderfolgende Kalenderjahre (§ 37 Abs. 2)“ zu treten.

16. Im § 46 Abs. 1 Z. 2 lit. a treten an die Stelle der Worte „das 40. Lebensjahr“ die Worte „das 41. Lebensjahr“.

17. Im § 46 hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Für die Bescheinigung der Steuergruppen und der Zahl der Kinder (Abs. 1 bis 3) sind bei Ausschreibung der Steuerkarte (§ 38) grundsätzlich die Verhältnisse am Stichtag der Personenaufnahme vor Beginn des Kalenderjahres, ab dem die Steuerkarte zu gelten hat, maßgebend. Wird die Steuerkarte für zwei Jahre ausgeschrieben (§ 37 Abs. 2), so sind die Steuergruppe und die Zahl der Kinder für das zweite Kalenderjahr auf der Steuerkarte gesondert zu bescheinigen, wenn haushaltszugehörige Kinder (Abs. 3 Z. 2) vor dem 11. Oktober des ersten Jahres der Geltungsdauer der Steuerkarte großjährig werden. Wird die Steuerkarte für drei Jahre ausgeschrieben (§ 37 Abs. 2), so sind die Steuergruppe und die Zahl der Kinder für das zweite und dritte Kalenderjahr auf der Steuerkarte gesondert zu bescheinigen, wenn haushaltszugehörige Kinder (Abs. 3 Z. 2) vor dem 11. Oktober des ersten Jahres der Geltungsdauer der Steuerkarte großjährig werden. Sinngemäß gilt das gleiche für das dritte Kalenderjahr, wenn haushaltszugehörige Kinder (Abs. 3 Z. 2) vor dem 11. Oktober des zweiten Jahres der Geltungsdauer der Steuerkarte großjährig werden.“

18. § 47 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Berichtigung der Eintragungen auf der Steuerkarte zu beantragen,

1. a) wenn die Steuerkarte für zwei Jahre ausgeschrieben worden ist und die Steuergruppe II eingetragen ist, die Voraussetzungen für die Steuergruppe II aber vor dem 11. Oktober des ersten Jahres der Geltungsdauer der Steuerkarte weggefallen sind,
- b) wenn die Steuerkarte für drei Jahre ausgeschrieben worden ist und die Steuergruppe II eingetragen ist, die Voraussetzungen für die Steuergruppe II aber vor dem 11. Oktober des ersten Jahres oder vor dem 11. Oktober des zweiten Jahres der Geltungsdauer der Steuerkarte weggefallen sind,
2. a) wenn die Steuerkarte für zwei Jahre ausgeschrieben worden ist und Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit eingetragen ist, die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Kinderermäßigung aber

vor dem 11. Oktober des ersten Jahres der Geltungsdauer der Steuerkarte weggefallen sind,

- b) wenn die Steuerkarte für drei Jahre ausgeschrieben worden ist und Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit eingetragen ist, die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Kinderermäßigung aber vor dem 11. Oktober des ersten Jahres oder vor dem 11. Oktober des zweiten Jahres der Geltungsdauer der Steuerkarte weggefallen sind,

3. wenn Kinderermäßigung wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung oder der Berufsausbildung eingetragen ist, die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Kinderermäßigung aber weggefallen sind.

Der Arbeitnehmer hat den Antrag innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des Ereignisses in den Fällen der Z. 1 und 2 bei der Gemeinde, im Falle der Z. 3 beim Finanzamt zu stellen. Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung der Steuerkarte von Amts wegen vorzunehmen.“

19. Im § 51 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Werden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zur Einkommensteuer veranlagt, so ist für Werbungskosten unbeschadet des Abzuges der im Abs. 2 genannten Werbungskosten ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von 3276 S abzusetzen.“

20. Im § 58 Abs. 1 ist die Bezeichnung „(1)“ zu streichen; der letzte Satz hat zu lauten:

„Die Aufzeichnungen sind bis zum Ablauf des fünften auf die Lohnzahlung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.“

§ 58 Abs. 2 wird aufgehoben.

21. § 76 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ein Jahresausgleich gemäß Abs. 3 hat zu unterbleiben, wenn die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 93 zur Einkommensteuer unter Anrechnung der einbehaltenen Lohnsteuer veranlagt werden, es sei denn, daß die Veranlagung gemäß § 93 Abs. 2 zu erfolgen hat und die Einkommensteuer auf Grund dieser Bestimmung nicht in voller Höhe erhoben wird.“

22. § 77 hat zu lauten:

„§ 77. (1) Bei Durchführung des Jahresausgleiches gemäß § 76 Abs. 1 oder Abs. 3 ist die Lohnsteuer neu zu berechnen. In diese Berechnung sind sonstige Bezüge nur insoweit einzubeziehen, als sie gemäß § 67 Abs. 3 den laufenden Bezügen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zuzurechnen waren.“

(2) Bei der Neuberechnung sind die im Kalenderjahr tatsächlich zugeflossenen steuerpflichtigen Bezüge (§ 19) unter Beachtung der Anordnungen des Abs. 1 zweiter Satz um

- a) den Pauschbetrag gemäß § 51 Abs. 1,
- b) die Summe der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Beträge (§§ 51 Abs. 3, 101 bis 103 a),
- c) die vom Arbeitnehmer tatsächlich geleisteten Beträge gemäß § 51 Abs. 2 und den vom Arbeitgeber gemäß § 9 Z. 4 berücksichtigten Pauschbetrag,
- d) den Landarbeiterfreibetrag bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 100

zu mindern. Der sich so ergebende Unterschiedsbetrag ist in zwölf gleichen Teilen auf die Monate des Kalenderjahres als Lohnzahlungszeiträume zu verteilen. Auf den sich so ergebenden Monatslohn wird unter Berücksichtigung der auf der Steuerkarte eingetragenen persönlichen Verhältnisse (Steuergruppe) der Lohnsteuertarif angewendet.

(3) Die Summe der auf die zwölf monatlichen Lohnzahlungszeiträume entfallenden Lohnsteuer ist der einbehaltenen Lohnsteuer gegenüberzustellen; vorher ist die einbehaltene Lohnsteuer um jene Steuerbeträge zu kürzen, die von solchen sonstigen Bezügen einbehalten worden sind, die nicht gemäß § 67 Abs. 3 dem laufenden Bezug beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zuzurechnen waren. Ist der verbleibende Teil der einbehaltenen Lohnsteuer höher (§ 76 Abs. 1), so ist der Mehrbetrag zu erstatten; ist er niedriger (§ 76 Abs. 3), so ist der Unterschiedsbetrag durch Steuerbescheid vorzuschreiben. Der vorzuschreibende Steuerbetrag darf nicht höher sein als der 36.000 S übersteigende Betrag im Sinne des § 76 Abs. 3. Der vorgeschriebene Steuerbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten.“

23. § 93 hat zu lauten:

„§ 93. (1) Sind im Einkommen Einkünfte enthalten, von denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist, so wird der Steuerpflichtige mit dem Einkommen nur veranlagt, wenn

- a) das Einkommen 150.000 S übersteigt und darin Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mehrerer Personen (§§ 26 und 27) enthalten sind, oder
- b) die Einkünfte, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist, mehr als 3600 S betragen haben, oder
- c) im Einkommen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 1500 S enthalten sind.

(2) Sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beider Ehegatten enthalten und liegen

- a) nur die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a vor, dann darf die sich ergebende Einkommensteuer samt Zuschlägen nach Abzug der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge (§ 94 Abs. 1 Z. 2) nicht höher sein als 40 v. H. des Betrages, um den das Einkommen 150.000 S übersteigt;
- b) die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. b oder c oder beide zugleich vor und übersteigt das Einkommen nicht 150.000 S, so darf die sich ergebende Einkommensteuer samt Zuschlägen nach Abzug der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge (§ 94 Abs. 1 Z. 2) 55 v. H. der nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Einkünfte nicht übersteigen;
- c) die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. b oder c oder beide zugleich vor und übersteigt das Einkommen 150.000 S, so darf die sich ergebende Einkommensteuer samt Zuschlägen nach Abzug der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge (§ 94 Abs. 1 Z. 2) nicht höher sein als die Summe aus 40 v. H. des Betrages, um den die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach Abzug der Sonderausgaben 150.000 S übersteigen, und aus 55 v. H. der nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Einkünfte.*)

Dieser Höchstbetrag vermindert sich in den Fällen der lit. b und c um die einbehaltene Kapitalertragsteuer samt Zuschlägen.

(3) Sind die Veranlagungsgrenzen des Abs. 1 nicht erreicht, so findet eine Veranlagung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen statt, wenn

- a) in seinem Einkommen Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften enthalten sind, oder
- b) die Summe der Einkünfte, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist, einen Verlust ergeben hat.

Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres gestellt werden. Ist ein Jahresausgleich von Amts wegen (§ 76 Abs. 3) nur deshalb nicht durchzuführen, weil die Summe der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 36.000 S nicht übersteigt, dann ist die beantragte Veranlagung nur durchzuführen, wenn die im Abzugswege einbehaltenen Beträge die zu veranlagende Einkommensteuer übersteigen.

(4) Findet eine Veranlagung gemäß Abs. 1 bis 3 statt, so ist von den Einkünften, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen war, ein Betrag bis zur Höhe dieser Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 3600 S abzuziehen. Bezieht ein Ehegatte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und der andere Ehegatte Einkünfte aus den Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 3, erhöht sich dieser Betrag auf 5000 S. Der Freibetrag

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 121/1961.

gemäß den ersten zwei Sätzen ist auf Einkünfte, die dem Steuerabzug nicht unterliegen, nicht anzuwenden, wenn diese gemäß den §§ 34 und 34 a gesondert behandelt werden. Sind im Einkommen Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden) oder Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften enthalten, so ist von diesen ein Betrag bis zur Höhe dieser Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 3600 S abzuziehen.

(5) Stammen im Falle einer Veranlagung gemäß Abs. 1 lit. b die dem Steuerabzug nicht unterliegenden Einkünfte lediglich aus der Verwertung von selbstgeschaffenen literarischen oder künstlerischen Urheberrechten, so bleiben die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei der Veranlagung außer Betracht. Die Einkommensteuer ist jedoch mit dem Prozentsatz zu berechnen, der auf das gesamte Einkommen entfallen würde. Diese Bestimmungen sind auch dann anzuwenden, wenn neben den Einkünften aus der Verwertung von selbstgeschaffenen literarischen oder künstlerischen Urheberrechten andere dem Steuerabzug nicht unterliegende Einkünfte vorliegen, die insgesamt den Freibetrag von 3600 S (Abs. 4 erster Satz) nicht übersteigen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a vorliegen oder der Steuerpflichtige dies beantragt.

(6) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind sonstige Bezüge nur insoweit zu berücksichtigen, als sie gemäß § 67 Abs. 3 den laufenden Bezügen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zuzurechnen waren.“

24. Im § 94 Abs. 1 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen, mit Ausnahme jener Steuerbeträge, die von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die gemäß § 93 Abs. 5 und 6 bei der Veranlagung außer Betracht bleiben, entrichtet worden sind. Ist ein Jahresausgleich (§ 76) durchzuführen, so tritt an die Stelle der durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge die auf Grund des durchgeführten Jahresausgleiches festgestellte Lohnsteuer.“

25. Im § 94 Abs. 4 hat es an Stelle der Worte „§ 93 Abs. 3 und 4“ zu lauten „§ 93 Abs. 5 und 6“:

26. § 97 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Vorschriften der §§ 10 und 33 bis 34 b sind nicht anwendbar.“

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 3 bis 9, 11 bis 13, 19 und 23 bis 26 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1960 anzuwenden.

(2) Die Bestimmung des Art. I Z. 21 ist erstmalig bei der Durchführung des Jahresausgleiches für das Kalenderjahr 1960 anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 sind anzuwenden,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1961,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für die nach dem 31. Dezember 1960 endenden Lohnzahlungszeiträume.

(4) Die Bestimmungen des Art. I Z. 10 und 16 sind anzuwenden,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, bei der Veranlagung für die Kalenderjahre 1963 und 1964,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für die nach dem 31. Dezember 1962, aber vor dem 1. Jänner 1965 endenden Lohnzahlungszeiträume.

(5) Die Bestimmung über die Altersgrenze des § 32 Abs. 2 Z. 2 lit. a hat zu lauten:

für die Veranlagungszeiträume 1965 und 1966
„das 42. Lebensjahr“,
für die Veranlagungszeiträume 1967 und 1968
„das 43. Lebensjahr“,
für die Veranlagungszeiträume 1969 und 1970
„das 44. Lebensjahr“,
für die Veranlagungszeiträume 1971 und 1972
„das 45. Lebensjahr“,
für die Veranlagungszeiträume 1973 und 1974
„das 46. Lebensjahr“,
für die Veranlagungszeiträume 1975 und 1976
„das 47. Lebensjahr“,
für die Veranlagungszeiträume 1977 und 1978
„das 48. Lebensjahr“,
für die Veranlagungszeiträume 1979 und 1980
„das 49. Lebensjahr“
und für die Veranlagungszeiträume ab 1981
„das 50. Lebensjahr“.

(6) Die Bestimmung über die Altersgrenze des § 46 Abs. 1 Z. 2 lit. a hat zu lauten:

für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1964, aber vor dem 1. Jänner 1967 enden, „das 42. Lebensjahr“,
für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1966, aber vor dem 1. Jänner 1969 enden, „das 43. Lebensjahr“,
für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1968, aber vor dem 1. Jänner 1971 enden, „das 44. Lebensjahr“,

für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1970, aber vor dem 1. Jänner 1973 enden, „das 45. Lebensjahr“,

für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1972, aber vor dem 1. Jänner 1975 enden, „das 46. Lebensjahr“,

für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1974, aber vor dem 1. Jänner 1977 enden, „das 47. Lebensjahr“,

für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1976, aber vor dem 1. Jänner 1979 enden, „das 48. Lebensjahr“,

für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1978, aber vor dem 1. Jänner 1981 enden, „das 49. Lebensjahr“, und

für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 enden, „das 50. Lebensjahr“.

Arbeitnehmer, die nach der Bestimmung des Art. I Z. 16 oder nach den Bestimmungen dieses Absatzes in die Steuergruppe II gefallen sind, sind nicht mehr in die Steuergruppe I rückzureihen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Schärf Heilingsetzer

285. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960 über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1. Gegenstand der Bodenwertabgabe.

Gegenstand der Bodenwertabgabe sind die unbebauten Grundstücke gemäß § 55 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, einschließlich der Betriebsgrundstücke.

§ 2. Bemessungsgrundlage.

Bemessungsgrundlage für die Bodenwertabgabe ist der für den Beginn des jeweiligen Kalenderjahres maßgebende Einheitswert des einzelnen Abgabegegenstandes.

§ 3. Befreiungen.

(1) Soweit für unbebaute Grundstücke keine Grundsteuer zu entrichten ist, entfällt auch die Entrichtung der Bodenwertabgabe.

(2) Die Entrichtung der Bodenwertabgabe entfällt außerdem

1. für unbebaute Grundstücke mit einem Einheitswert bis einschließlich 10.000 S,

2. für unbebaute Grundstücke, die

a) im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen und nicht Betriebsgrundstücke sind oder

b) im Eigentum von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen stehen oder

c) im Eigentum von Vereinigungen stehen, deren statutenmäßige Aufgabe die Schaffung von Wohnungseigentum ist oder

d) nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und für die aus diesem Grunde die für land- und forstwirtschaftliche Betriebe vorgesehene Abgabe im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 166, zu entrichten ist.

§ 4. Festsetzung des Jahresbetrages.

(1) Für das Kalenderjahr 1961 beträgt die Bodenwertabgabe 2 vom Hundert des maßgebenden Einheitswertes; bei unbebauten Grundstücken mit einem Einheitswert von mehr als 10.000 S bis einschließlich 20.000 S ermäßigt sich die Bodenwertabgabe auf 1 vom Hundert des maßgebenden Einheitswertes.

(2) Für das Kalenderjahr 1962 und die folgenden Kalenderjahre beträgt die Bodenwertabgabe 1 vom Hundert des maßgebenden Einheitswertes; bei unbebauten Grundstücken mit einem Einheitswert von mehr als 10.000 S bis einschließlich 20.000 S ermäßigt sich die Bodenwertabgabe auf 5 vom Tausend des maßgebenden Einheitswertes.

(3) Der Jahresbetrag der Abgabe ist mit Bescheid festzusetzen. Diese Festsetzung gilt innerhalb des Hauptveranlagungszeitraumes der Grundsteuermeßbeträge auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Bescheid zu erlassen ist.

§ 5. Abgabeschuldner.

(1) Abgabeschuldner ist derjenige, der für den im § 1 bezeichneten Abgabegegenstand gemäß § 9 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, Schuldner der Grundsteuer ist.

(2) Bei unbebauten Grundstücken, die als Kleingärten im Sinne des § 1 des Kleingartengesetzes, BGBl. Nr. 6/1959, gelten und verpachtet sind, darf die Bodenwertabgabe auf den Pächter nicht überwältzt werden.

§ 6. Haftung.

Hinsichtlich der Haftung gelten die Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Grundsteuergesetzes 1955.

§ 7. Zuständigkeit.

Die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Bodenwertabgabe sowie die Einhebung und zwangsweise Einbringung obliegen jenem Finanzamt, das für die Feststellung des Einheitswertes zuständig ist.

§ 8. Entrichtung.

Hinsichtlich der Entrichtung der Bodenwertabgabe gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 29 und 30 des Grundsteuergesetzes 1955.

§ 9. Erstattung der Abgabe.

Wird ein abgabepflichtiges unbebautes Grundstück mit einem Einfamilienhaus bebaut und erfolgt deshalb eine Artfortschreibung, so ist auf Antrag die für die letzten drei Jahre vor dem Fortschreibungsstichtag entrichtete Bodenwertabgabe zu erstatten, wenn der Antrag binnen einer Ausschußfrist von 6 Monaten nach Zustellung des Einheitswertbescheides über die Artfortschreibung gestellt wird und das Einfamilienhaus vom Abgabeschuldner errichtet wurde.

§ 10. Berechtigte Gebietskörperschaft.

Die Bodenwertabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe im Sinne des § 6 Z. 1 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45.

Artikel II.

Im § 23 Abs. 1 Z. 1 lit. a Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, treten an die Stelle der Worte „nicht mehr als zwei Jahre,“ die Worte „nicht mehr als fünf Jahre,“.

Artikel III.

(1) Artikel I tritt mit Beginn des Kalenderjahres 1961 in Kraft.

(2) Artikel II ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1961 anzuwenden. Für Wirtschaftsgüter der in § 23 Abs. 1 Z. 1 lit. a genannten Art, die nach dem 31. Dezember 1954 angeschafft wurden, verlängert sich jedoch die fünfjährige Frist derart, daß sie nicht vor Ablauf des Kalenderjahres 1965 endet.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab

Schärf

Heilingsetzer

286. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftssteuer entzogen sind (Erbschaftssteueräquivalentgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abgabepflicht.

§ 1. Von juristischen Personen, die nach dem Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, in der geltenden Fassung, unbeschränkt oder beschränkt vermögensteuerepflichtig sind, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Ausgleich für das Fehlen einer erbschaftssteuerlichen Belastung eine Abgabe erhoben (Erbschaftssteueräquivalent).

Befreiungen.

§ 2. Von der Abgabe sind befreit:

1. Nach Maßgabe des § 3 des Vermögensteuergesetzes die von der Vermögensteuer befreiten juristischen Personen;

2. die juristischen Personen, die nach ihrer Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich die Vertretung von Berufsinteressen verfolgen und kollektivvertragsfähig sind. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit abgabepflichtig.

Gegenstand der Abgabe.

§ 3. Gegenstand der Abgabe ist bei unbeschränkter Vermögensteuerepflicht das Gesamtvermögen, bei beschränkter Vermögensteuerepflicht das Inlandsvermögen der abgabepflichtigen juristischen Personen.

Bemessungsgrundlage.

§ 4. (1) Das Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Agrargemeinschaften unterliegt nur insoweit der Abgabe, als nicht unmittelbar oder mittelbar im Wege einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, physische Personen beteiligt sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Dies gilt nur, wenn auf die Beteiligungen dieser physischen Personen mehr als 10 v. H. des Gesamtvermögens (Inlandsvermögens) entfallen. Die Bemessungsgrundlage ist entsprechend den Beteiligungsverhältnissen festzustellen.

(2) Die Beteiligung physischer Personen ist über Verlangen des Finanzamtes durch die abgabepflichtige juristische Person nachzuweisen. In Fällen, in denen die Erbringung dieses Nachweises

besondere Schwierigkeiten verursachen würde, insbesondere also bei Streubesitz von Anteilsrechten, kann sich das Finanzamt mit der Glaubhaftmachung begnügen oder das Ausmaß der Beteiligung physischer Personen schätzen.

(3) Bei der Veranlagung der Abgabe ist das Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, zu ermitteln.

Grenze für die Erhebung der Abgabe.

§ 5. Die Abgabe ist nur zu erheben, wenn das Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) oder der nach § 4 Abs. 1 abgabepflichtige Teil des Vermögens 40.000 S übersteigt.

Höhe der Abgabe.

§ 6. Die Abgabe beträgt jährlich 5 v. T. des auf 1000 S abgerundeten, abgabepflichtigen Gesamtvermögens (Inlandsvermögens).

Entstehung der Abgabenschuld.

§ 7. Die Abgabenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird.

Veranlagung und Entrichtung der Abgabe.

§ 8. Für die Veranlagung und Entrichtung der Abgabe gelten die entsprechenden Bestimmungen des Vermögensteuergesetzes 1954 über die Veranlagung und Steuerentrichtung. Eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse für sich allein bildet keinen Anlaß für eine Neuveranlagung oder Nachveranlagung. Die Abgabe kann gemeinsam mit der Vermögensteuer festgesetzt und eingehoben werden.

Abgabenerklärung.

§ 9. (1) Jeder Abgabepflichtige ist verpflichtet, eine Erklärung über sein Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) und über die für die Festsetzung der Abgabe nach § 4 maßgebende Beteiligung bis zu einem vom Bundesministerium für Finanzen jeweils zu bestimmenden Zeitpunkt unter Verwendung der amtlich aufgelegten Formblätter abzugeben.

(2) Von der Pflicht zur Abgabe der Erklärung sind Abgabepflichtige befreit, deren Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) 40.000 S nicht übersteigt.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 hat jeder eine Abgabenerklärung abzugeben, der vom Finanzamt dazu besonders aufgefördert wird.

Abzugsfähigkeit des Erbschaftssteueräquivalentes.

§ 10. Bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag bildet das Erbschaftssteueräquivalent keine abzugsfähige Ausgabe.

Erhebungsberechtigte Gebietskörperschaft.

§ 11. Die Abgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe im Sinne des § 6 Z. 1 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des Kalenderjahres 1961 in Kraft. Die erstmalige Veranlagung ist auf den 1. Jänner 1961 vorzunehmen. In Hinkunft ist die Hauptveranlagung der Abgabe gemeinsam mit der Hauptveranlagung der Vermögensteuer durchzuführen.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Schärf Heilingsetzer

287. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, womit das Auffangorganisationengesetz abgeändert wird (4. Auffangorganisationengesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Auffangorganisationengesetz, BGBl. Nr. 73/1957, in der Fassung der Auffangorganisationengesetz-Novellen, BGBl. Nr. 285/1958 und BGBl. Nr. 62 und 306/1959, wird abgeändert wie folgt:

In § 3 Abs. 1 werden die Worte „im Laufe des Jahres 1960“ durch die Worte „bis zum 30. Juni 1961“ ersetzt.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Schärf Heilingsetzer